

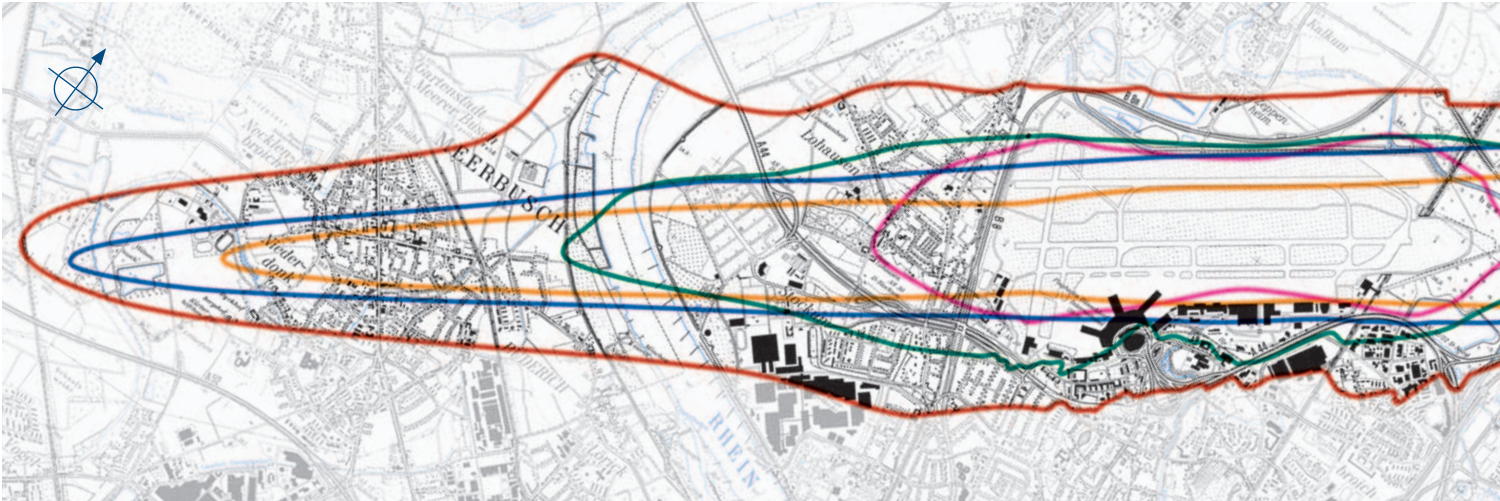


Schutz vor Fluglärm

Unser freiwilliges Lärmschutzprogramm
im Überblick



Welche Lärmschutz- und Entschädigungsgebiete gibt es?



Das freiwillige Schallschutzprogramm unseres Unternehmens basiert auf aktuellen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung und geht beim Schutz vor Fluglärm am Tage auch über das vom Gesetzgeber im Rahmen des Fluglärmsgesetzes geforderte Maß hinaus. Im Rahmen des Programms werden in verschiedenen, durch Fluglärm belasteten Gebieten in unseren Nachbargemeinden Schutzmaßnahmen durch uns bezuschusst. Folgende Schutzgebiete gibt es:

Tageschutzgebiet (rote Kontur)

Innerhalb dieses Gebietes erstattet unser Unternehmen Aufwendungen für erforderliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Wohnräumen. Eigentümer, deren Immobilie vor dem 4. März 1974 gebaut oder baurechtlich genehmigt wurde, haben Anspruch auf Ersatz von Lärmschutzaufwendungen, wenn sie von der Flughafengesellschaft bisher noch keine oder nur teilweise Leistungen für Lärmschutz erhalten haben. Für Objekte, deren Eigentümer in der Vergangenheit bereits eine Erstattung vom Flughafen erhalten haben, die jedoch unter den eigenen Aufwendungen lag, wird der Differenzbetrag nach Antragstellung (Nacherstattungsantrag) vom Flughafen erstattet.

Nachtschutzgebiet (orange Kontur)

Für Gebäude in diesem Bereich, die vor dem 9. November 2005 gebaut oder baulich genehmigt wurden, erstattet der Flughafen Aufwendungen für erforderliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Schlafräumen. Schallgedämmte Belüftungsanlagen sollen zudem eine ausreichende Belüftung gewährleisten. Liegt das Gebäude gleichzeitig im Tag- und Nachtschutzgebiet, sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen in der Regel nur erforderlich, wenn das Gebäude vor dem 4. März 1974 gebaut oder baulich genehmigt wurde.

Erweitertes Nachtschutzgebiet (blaue Kontur)

Für Gebäude in diesem Gebiet, die vor dem 9. November 2005 gebaut oder baulich genehmigt wurden, erstattet der Flughafen Schalldämmlüfter in den Schlafräumen, sodass auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sichergestellt wird.

Außenwohnbereichsentschädigungsgebiet (AWE-Gebiet, grüne Kontur)

Voraussetzung für Kompensationsleistungen für die durch Fluglärm eingeschränkte Nutzung von Außenwohnbereichen – also Gärten, Vorgärten, Balkone, Terrassen etc. – ist, dass das betreffende Gebäude überhaupt einen Außenwohnbereich hat und dieser entsprechend genutzt wird. Weiterhin muss das betreffende Wohngebäude vor dem 4. März 1974 baurechtlich zulässig erbaut bzw. bauaufsichtlich genehmigt worden sein. Die Höhe der Kompensationszahlung beträgt zwei Prozent des Verkehrswertes des jeweiligen Grundstücks, der durch die Gutachterausschüsse in Ratingen und Düsseldorf (je nach Lage der Immobilie) ermittelt wird. Die Antragstellung erfolgt direkt bei den jeweiligen Gutachterausschüssen. Die Kosten des Wertgutachtens übernimmt der Flughafen.

Instandhaltungsgebiet (magentafarbene Kontur)

Für Gebäude in diesem Gebiet, die vor dem 4. März 1974 gebaut oder baurechtlich genehmigt wurden, unterstützt unser Unternehmen die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen mit einer quadratmeterbezogenen Renovierungspauschale in Höhe von 12,80 Euro pro Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche. Die erneut zu bezuschussenden Fenster müssen älter als 20 Jahre sein.



In welchem Gebiet liegt Ihre Immobilie?



Die folgenden Straßenlisten für Düsseldorf, Ratingen, Meerbusch und Essen zeigen Ihnen, in welchen Lärmschutz- und Entschädigungsgebieten Ihr Wohngebäude liegt. So können Sie einfach und schnell prüfen, ob Sie unser Schallschutzprogramm in Anspruch nehmen können. Adressen, die nicht in der Straßenliste aufgeführt sind, liegen außerhalb der Lärmschutz- und Entschädigungsgebiete. Ansprüche im Rahmen unseres Schallschutzprogramms bestehen in diesem Fall leider nicht.

Wie lesen Sie die Liste? Suchen Sie in der Spalte „Straße“ die Zeile mit dem Namen Ihrer Wohnstraße. Gehen Sie dann in der Zeile weiter nach rechts, um zu schauen, ob Ihre Hausnummer in einem Schutzgebiet oder auch in mehreren Schutzgebieten liegt.

- Der Eintrag „gesamt“ bedeutet, dass alle Häuser der Straße in dem entsprechenden Gebiet liegen.
- Ist z. B. nur eine „2“ aufgeführt, liegt nur das Gebäude mit der Hausnummer 2 im entsprechenden Gebiet.
- Lautet der Eintrag z. B. „bis 8; bis 17“, liegen alle Gebäude mit geraden Hausnummern beginnend bei 2 bis einschließlich 8 sowie alle Gebäude mit ungeraden Hausnummern beginnend bei 1 bis einschließlich 17 im entsprechenden Gebiet.
- Lautet der Eintrag z. B. „ab 32“, liegen alle Gebäude mit geraden Hausnummern ab der Hausnummer 32 in aufsteigender Folge im Gebiet.
- Lautet der Eintrag z. B. „ab 17“, liegen alle Gebäude mit ungeraden Hausnummern ab der Hausnummer 17 in aufsteigender Folge im Gebiet.
- Liegen einzelne Gebäude außerhalb eines Gebietes, lautet der Eintrag z. B. „gesamt, außer 19“. In diesem Fall liegt das Gebäude mit der Hausnummer 19 nicht im Gebiet.

- Liegen nur die Gebäude mit geraden Hausnummern im Gebiet, lautet der Eintrag „nur gerade“.
- Liegen nur die Gebäude mit ungeraden Hausnummern im Gebiet, lautet der Eintrag „nur ungerade“.

Wenn Sie anhand der Straßenliste geprüft haben, ob Sie unser Schallschutzprogramm in Anspruch nehmen können, informieren Sie sich bitte zusätzlich noch beim Team des Nachbarschaftsbüros, ob für Ihr Wohngebäude eventuell bereits in der Vergangenheit ein Antrag auf Bezuschussung baulicher Schallschutzmaßnahmen gestellt wurde und welcher Antrag für Sie der richtige ist. Den Kontakt zum Nachbarschaftsbüro finden Sie auf der Rückseite.



Die entsprechenden Anträge finden Sie dann auf unserer Internetseite unter: www.dus.com/de-de/konzern/nachbarn/umweltauswirkungen/schallschutzprogramm.

Alternativ schicken wir Ihnen die entsprechenden Antragsformulare auch auf dem Postweg zu.

Düsseldorf: Straße	Tagschutz- gebiet	Nachtschutz- gebiet	Erweitertes Nachtschutz- gebiet	Außenwohn- bereichsent- schädigungsgebiet	Instandhaltungs- gebiet
An der Anger	40				
Alte Flughafenstraße	gesamt	gesamt		gesamt	bis 18; bis 19
Alte Landstr.	bis 8; bis 17				
Am Bahnhof	2b, 12; 5, 5a, 7, 7a		2b, 12	2b und 12	
Am Brambusch	gesamt				
Am Feldwinkel	gesamt			29a	
Am Gentenberg	bis 16; bis 13				
Am Hüttenhof	ab 8; 21, 23				
Am Lichtenbroicher Graben	gesamt				
Am Roten Haus	ab 41				
Am Stock	20 bis 30; 31 bis 47				
Am Vogelsang	gesamt			gesamt	
Amalienweg	gesamt				
An den Birken	gesamt				
An den Vier Winden	gesamt				
An der Bausenheide	gesamt				
An der Lank	gesamt				
Anna-v-Krane Straße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Beckbuschstraße	gesamt, außer 30				
Böhmestraße	gesamt			gesamt	
Borkumstraße	gesamt				
Bredelaerstraße	gesamt	ab 34; ab 39a	gesamt	gesamt	ab 34; ab 39
Claudiusstraße	gesamt			ab 34; ab 31	
Clemens-Brentano-Straße	gesamt			5 bis 25, 29 bis 33, 37 bis 45, 51 bis 57, 63 bis 69	
Der Grüne Weg	80				
Droste-Hülshoff-Str.	gesamt				
Edmund-Bertrams-Straße	ab 38; ab 51				
Eichenbruch	gesamt			nur gerade bis 14	
Elbinger Weg	2b				
Farnweg	1, 2, 4, 6, 10				
Flughafenstraße	gesamt		bis 57	gesamt	35
Föhrenweg	gesamt				
Goldregenweg	gesamt			ab 12; ab 15	
Großenbaumer Weg	gesamt			7, 8, 9, 10, 11, 12	
Heidestieg	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Heiligenweg	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Henri-Dunant-Straße	gesamt			bis 14, 20, 24 bis 44; bis 67	
Heymstraße	gesamt				
Hölderlinstraße	gesamt				
Höltzstraße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Holunderstraße	2				
Hortensienstraße	28, 30, 30a; 35				
Hülsestraße	gesamt				
Hünefeldstraße	gesamt, außer 19		nur gerade	gesamt, außer 19	
Hüttmannstraße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Ikarusstraße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Im Grund	gesamt	ab 68; ab 85	ab 54; ab 59	ab 20; ab 23	ab 46; ab 67
Im Lohausen Feld	gesamt außer 2			gesamt außer 2	
Josef-Wilden Straße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Kalkumer Straße	ab 192; ab 235				
Kalkumer Schloßallee	237; 321	321		321	
Karl-Houben-Straße	gesamt			70	
Kiesheckerweg	132, ab 142			240, 256	
Köhlstraße	gesamt		gesamt	gesamt	10 und 14
Kriegestraße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt



Düsseldorf: Straße	Tagschutz- gebiet	Nachtschutz- gebiet	Erweitertes Nachtschutz- gebiet	Außenwohn- bereichsent- schädigungsgebiet	Instandhaltungs- gebiet
Lantzallee	gesamt	bis 18; bis 9	gesamt	gesamt	gesamt
Leuchtenberger Kirchweg	86; ab 85				
Lichtenbroicher Weg	ab 198; ab 175				
Lilienstraße	gesamt				
Lilienthalstraße	gesamt	ab 42; ab 39	ab 11; ab 30	ab 8; ab 9	ab 40; ab 31
Lohausener Dorfstraße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	bis 62; bis 47
Luise-Hensel Straße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Mörikestraße	gesamt			ab 22; ab 39	
Mündelheimer Weg	bis 54; bis 51				
Nagelsweg	gesamt	bis 8; bis 5b	bis 30; bis 19	bis 39; bis 64	2a;1,1a,1b
Neusser Weg	ab 4; ab 23	92a	ab 90	46, ab 50 ; ab 53	
Niederrheinstraße	bis 274b; bis 277	52 bis 140; 53 bis 145	34 bis 186; 39 bis 185	12a, 12 bis 228; 15 bis 239	56 bis 206; 61 bis 229
Nosenberger Straße	11 bis 19, 59 bis 67; 20 bis 96				
Novalisstraße	gesamt				
Otto-zur-Linde Straße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Pallenbergstraße	gesamt			bis 30; bis 25	
Plüschowstraße	gesamt				
Rilkestraße	gesamt				
Robert-Reinick-Straße	gesamt			gesamt	
Röttgerstraße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Sandweg	bis 9; bis 14				
Schlehenweg	ab 12; ab 19				
Schnaasestraße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Sperlingsweg	ab 39; ab 54				
Spielbergerweg	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Starenweg	ab 52; ab 63				
Stockumer Höfe	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	
Tiefenbroicher Weg	ab 12; ab 15			30, 32, 35	
Ungelsheimer Weg	gesamt				
Wacholderweg	gesamt				
Wanheimer Straße	ab 57				
Weißdornstraße	17b, 18, 19, 20				
Zeisigweg	ab 43				
Zeppenheimer Straße	141, 151, 153, 155				
Zu den Eichen	gesamt			gerade; 3 bis 17	

Ratings: Straße	Tagschutzgebiet	Nachtschutzgebiet	Erweitertes Nachtschutzgebiet	Außenwohnbereichs- entschädigungsgebiet
Agnesstraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Alter Kirchweg	bis 48; bis 41	bis 52; bis 49	gesamt	1a, 1b, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7a
Am Biermannskothen	gesamt	gesamt	gesamt	9a, ab 11; ab 10
Am Birkenkamp	bis 36; bis 15		gesamt, außer 27	
Am Bruch	gesamt	2, ab 14; alle ungeraden	gesamt	
Am Feldkothen	nur gerade ab 8b, außer 22 und 24	gesamt	gesamt	
Am Fliegelskamp	gesamt		gesamt	
Am Gehren	gesamt	gesamt	gesamt	21, 23, 25, 27
Am Gratenpoet	gesamt	gesamt	gesamt	2 bis 24; 1 bis 11, 21, 23, 53, 59
Am Heiderhof	gesamt	gesamt	gesamt	
Am Heidkamp	gesamt	gesamt	gesamt	15 bis 33; 14 bis 26, 26a
Am Kiefernhein	gesamt	bis 6; bis 9	gesamt	
Am Krummenweg	gesamt	gesamt	gesamt	
Am Pöstchen	gesamt	gesamt	gesamt	
Am Rosenkothen	gesamt	gesamt	gesamt	17
Am Roten Kreuz	117 bis 123	ab 105	ab 101	
Am Senken	gesamt		ab 6; ab 11	
Am Sondert	bis 9	bis 20; bis 21	gesamt	
Am Sonnenschein	9			
Am Söttgen	gesamt	gesamt	gesamt	
Ambrosiusring	gesamt	gesamt	gesamt	6 bis 44; 19 bis 63
An den Dörnen	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
An den Hanten	gesamt	17	gesamt	
An der Renn	gesamt	ab 81	gesamt	
Angermunder Weg	ab 36; ab 21	ab 36; ab 23	ab 13a; ab 24	
Annastraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Arnimstraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Badenstraße			1; 2	
Bahnhofstraße			1,3	
Bahnhofsvorplatz			gesamt	
Barbarastraße		gesamt	gesamt	
Bennenbruch	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Bertramsweg			ab 44	
Blommericher Weg		2	1,3	
Blyth-Valley-Ring	gesamt	gesamt	gesamt	
Brentanostraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Buchenhein	gesamt	gesamt	gesamt	
Christinenstraße		1,2	bis 4; bis 7	
Daniel-Goldbach-Straße	1, 3, 5	1, 3, 5	bis 19	
Dietrichweg	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Drengenburg		gesamt, außer 5	gesamt	
Eichendorffstraße	gesamt		ab 10; ab 7	
Eickelscheidt			1, 1a; 2, 4	
Elisabethstraße	2, 4, ab 16	gesamt	gesamt	
Eschenweg	gesamt	ab 18	gesamt	
Essener Straße		22 bis 26; 25, 27	gesamt, außer 51	
Feldblick	28 bis 32; 39 bis 45		ab 24; ab 35	
Fichtenhein	gesamt	bis 3; keine geraden	gesamt	
Flexstraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Forsthof	2 bis 10; 3 bis 11	gesamt	gesamt	
Friedrichstraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Gerhart-Hauptmann-Straße	gesamt	gesamt	gesamt	
Gorch-Fock-Straße		ab 9; 22a, ab 22	gesamt	
Große Dörnen	gesamt	gesamt	gesamt	
Grüner Weg	gesamt	bis 4; bis 5	gesamt	
Hagdorn	gesamt	gesamt	gesamt	



Ratingen: Straße	Tagschutzgebiet	Nachtschutzgebiet	Erweitertes Nachtschutzgebiet	Außenwohnbereichs- entschädigungsgebiet
Heiderweg	gesamt	gesamt	gesamt	
Heinestraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Heinrichstraße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Hellweg	gesamt	gesamt	gesamt	
Hessenstraße			gesamt	
Hinkesforst	1 und 2			
Hölderlinstraße	8a, ab 12; ab 9			
Holterkamp	12	12		
Hülsenbergweg	ab 50; ab 39	110, 160, 250	ab 58; ab 63	
Hugo-Henkel-Straße			93,95	
Im Grünen Winkel	gesamt		gesamt	
Im Rott			21,23	
Jägerhofstraße	gesamt	gesamt	gesamt	bis 24; bis 29
Jahnstraße	bis 14a; bis 3		1; bis 10	
Johannstraße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Kaiserswerther Straße	121; 124		121; 124	
Kalkstraße	1			
Karlstraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Kleine Dörnen	gesamt	bis 34; bis 27	gesamt	
Kölner Straße	bis 38; bis 43	bis 22	bis 49; bis 38	
Krummenweger Straße	ab 173		193, 221, 223	
Langenkamp			18	
Lenastraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Lönsstraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Margaretenstraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Marienstraße	gesamt	gesamt	gesamt	
Mühlenstraße	36			
Mülheimer Straße	120; 135	ab 125; 120	ab 115; 120	
Pappelweg	gesamt		gesamt	
Preußenstraße			ab 29, ohne 49 und 51; ab 24	
Rankestraße	30a, ab 34; ab 33		ab 36; ab 41	
Rilkestraße	gesamt		ab 14; ab 11	
Rotdorn	gesamt	gesamt	gesamt	
Schloß Landsberg			gesamt	
Schönebeck	gesamt	gesamt	gesamt	
Sohlstättenstraße	gesamt	bis 92; bis 115	gesamt	33a,b bis 33; bis 42, 44, 48a, 50, 52a, 54, 56, 58a, 58c, 58d, 60
Stormstraße			gesamt	
Tiefenbroicher Straße	79; 88			
Ullenbeck	16, 16a; 31 bis 37		ab 8; ab 13a	
Wittlaerer Straße	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Württembergstraße			gesamt	
Zedernweg	gesamt		gesamt	
Zur Anger			gesamt	
Zur Heide	bis 36; bis 23	gesamt	gesamt	

Meerbusch: Straße	Tagschutzgebiet	Nachtschutzgebiet	Erweitertes Nachtschutzgebiet
Alter Kirchweg	gesamt	gesamt	gesamt
Am Dyckhof	gesamt		
Am Eichenkreuz	gesamt	gesamt	gesamt
Am Eisenbrand	gesamt		42,45
Am Feldbrand	gesamt	bis 20; bis 25	bis 30; bis 33
Am Fronhof	gesamt	bis 29; bis 30	gesamt
Am Hövel	gesamt	bis 12; bis 21	gesamt
Am Krüershof	gesamt		
Am Landsknecht	gesamt	gesamt	gesamt
Am Meerkamp	gesamt		ab 20; ab 13
Am Pfarrgarten	gesamt	gesamt	gesamt
Am Roten Kreuz	gesamt	gesamt	gesamt
Anton-Holtz-Straße	ab 51; ab 54		
Apelter Weg	gesamt	bis 13	
Auf den Steinen	gesamt	gesamt	gesamt
Badendonker Straße	5		
Blumenstraße	ab 44; 53, 55		
Broichweg	3; 10		10
Brühler Weg	bis 68; bis 51	bis 13; bis 14	bis 22; bis 25
Büdericher Allee	gesamt	ab 17; ab 36	gesamt
Cranach Straße	gesamt		
Daddersweg	15 und 17		
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	gesamt		1,2
Dorfstraße	gesamt	gesamt	gesamt
Dr.-Wilhelm-Hilser-Straße	gesamt		
Dückersstraße	gesamt	bis 13; bis 18	gesamt
Dülsweg	ab 13; ab 6		
Dürer Straße	gesamt		
Düsseldorfer Straße (B9)	bis 96; bis 57	bis 33; bis 46	bis 39; bis 56
Feldstraße	gesamt	gesamt	gesamt
Fontanestraße	gesamt		1,2
Friedenstraße	gesamt		
Friedhofweg	gesamt	61,63	
Friedrich-Ebert-Straße	gesamt		
Gartenstraße	bis 22 und 28; bis 21 außer 19, 19a und 19b		
Gereonstraße	gesamt	gesamt	gesamt
Geschwister-Scholl-Straße	gesamt		
Grabenstraße	gesamt	ab 3; ab 6	1, 2, 4
Grünstraße	bis 57 ohne 57a, b, c, d; bis 32 ohne 32a		
Hegelstraße	gesamt		bis 8; bis 9
Hermann-Unger-Allee	gesamt		bis 10
Hohegrabenweg	bis 109; bis 84	15 bis 63; 22 bis 40	10 bis 52; 3 bis 81
Holbein Straße	gesamt		gesamt
Hölderlinstraße	bis 22; bis 17		
Im Bachgrund	gesamt		
Im Kamp	gesamt		
Im Küppersfeld	gesamt		
In der Meer	bis 35; bis 38		bis 8; bis 11, 13 nur Hinterhaus
Johann-Dahmen-Straße	gesamt		
Johannes-Kirschbaum-Straße	gesamt	gesamt	gesamt
Kantstraße	gesamt	bis 7	bis 18; bis 19
Kanzlei	ab 23; ab 10	ab 70; ab 79	ab 64; ab 71
Kirchpfad	gesamt		
Kreuzweg	gesamt		
Lessingstraße	gesamt		ab 8; ab 17
Lettweg	gesamt, außer 220		
Lortzingstraße	gesamt		



Meerbusch: Straße	Tagschutzgebiet	Nachtschutzgebiet	Erweitertes Nachtschutzgebiet
Lötterfelder Straße	49		
Mataréstraße	gesamt	bis 19	
Mauritius Straße	gesamt	bis 49; bis 44	gesamt
Moerser Straße (B9)	bis 66; bis 69	bis 10; bis 15	bis 22; bis 23
Mozartstraße	gesamt		
Necklenbroicher Straße	gesamt, außer 79a	bis 27; bis 44	bis 45; bis 58
Niederdonker Straße	ab 75; ab 54		105, 109, 111
Niederlöricker Straße	bis 58, 58a; bis 55	bis 11; bis 24	bis 23; bis 34
Nordstraße	bis 34; bis 23		
Norprathstraße	gesamt	gesamt	gesamt
Poststraße	gesamt	ab 50; ab 59	gesamt
Rheinfeldpfad	gesamt		
Rheinfeldweg	gesamt	bis 10	gesamt
Rheinfeldweg	gesamt	gesamt	gesamt
Schackumer Straße	gesamt, außer 39		
Schaertzgensweg	gesamt, außer 32 und 34		
Schmalseitweg	9		
Schmitzberg	gesamt		
Siebenschmerzenweg	gesamt	24	
Theodor-Hellmich-Straße	gesamt	gesamt	gesamt
von-Stauffenberg-Straße	bis 11; bis 18		
Wanheimerstraße	gesamt		
Weberstraße	gesamt		1,3
Weseler Weg	gesamt		bis 7; bis 10
Wichernweg	gesamt		
Winnendonk	gesamt		gesamt
Witzfeldstraße	ab 26; ab 43		ab 70; ab 103

Essen: Straße	Erweitertes Nachtschutzgebiet
Akademiestraße	bis 6; bis 17
Am Bögelsknappen	1, 9a, 9b, 11a, 11, 13a; bis 20
Am Hofacker	gesamt
Am Möhlenkamp	bis 10; bis 11
Beetstraße	gesamt
Bergstraße	bis 31; bis 50
Brederbachstraße	bis 19; 2a, 2, 4
Corneliusstraße	27 bis 65; 30 bis 74
Gartenstraße	gesamt
Hauptstraße	132 bis 166; 131 bis 179
Hopmannplatz	gesamt
Kaiserstraße	34
Karlsbader Weg	4; 7
Münzenberger Platz	gesamt
Ruhrstraße	98 bis 114; 93 bis 135
Kettwig vor der Brücke	
August-Thyssen-Straße	41,51
Eva-Hollands-Weg	gesamt
Höseler Weg	24
Landsberger Straße	ab 35; ab 44
Mintarder Weg	ab 15; ab 16

Einzelfallregelung

Sie haben Ihr Wohngebäude nicht in den Straßenlisten gefunden? Dann können Sie eventuell die Einzelfallregelung nutzen.

Eigentümer von Wohngebäuden, die knapp außerhalb des Tagschutzgebietes oder des Nachtschutzgebietes liegen, können versuchen, per Einzelgutachten das Erfordernis der Durchführung baulicher Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen. Auf unserer Internetseite finden Sie ein zum Download bereitgestelltes Merkblatt „Einzelfallprüfung“. Das Merkblatt informiert Sie über wichtige Anforderungen an das Prüfverfahren, beantwortet unter anderem Fragen zur Kostenübernahme und gibt Hinweise zu Firmen, die einschlägige Erfahrungen für schalltechnische Berechnungen besitzen.



Sie finden das Merkblatt auf unserer Website [dus.com](https://www.dus.com) im Bereich Nachbarn/Umweltauswirkungen/Schallschutzprogramm

Das Antragsverfahren

- Grundsätzlich können nur Eigentümer von Wohngebäuden einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen stellen. Mieter, Pächter, Nießbraucher haben selbst keinen Anspruch, sondern sollten sich mit dem jeweiligen Eigentümer in Verbindung setzen und diesen bitten, einen Antrag zu stellen.
- Mitglieder von Wohnungseigentumsgemeinschaften können entweder einen Sammel- oder mehrere Einzelanträge stellen. Bei Sammelanträgen muss die Hausverwaltung einen Beschluss der Eigentümerversammlung vorlegen, wonach sie bevollmächtigt wird, für die gesamte Anlage die Fenster bzw. die sonstigen zuschussfähigen Gebäudeteile in Auftrag zu geben und das Verfahren zur Erstattung von Aufwendungen erforderlicher baulicher Schallschutzmaßnahmen mit der Flughafengesellschaft für alle Eigentümer der Anlage abzuwickeln. Dem Beschluss muss zu entnehmen sein, dass die Hausverwaltung berechtigt ist, die zu erstattenden Beträge pro Objekt von der Flughafengesellschaft entgegenzunehmen. Zur Abwicklung des Erstattungsverfahrens benötigt die Flughafengesellschaft eine komplette Eigentümerliste und die entsprechenden grundbuchlichen Nachweise, aus denen hervorgeht, wem welche Wohnung gehört. Besichtigungstermine für die Vor-Ort-Besichtigung der jeweiligen Objekte durch einen Vertreter des technischen Bereiches der Flughafengesellschaft werden durch die bevollmächtigte Hausverwaltung koordiniert.

Bei Einzelanträgen von Eigentumswohnungseigentümern muss ein Beschluss der Eigentümerversammlung vorliegen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die Fenster und sonstigen zuschussfähigen Gebäudeteile als einzelne Person für eine einzelne Wohnung austauschen lassen darf. Alternativ kann sich diese Befugnis auch aus einer Teilungserklärung ergeben, die der Flughafengesellschaft in notariell beglaubigter Form vorzulegen ist.
- Als weiterer Punkt muss das Datum der Baugenehmigung geprüft werden. Bauliche Schallschutzmaßnahmen werden grundsätzlich nur für Wohnimmobilien bezuschusst, die vor dem 4. März 1974 gebaut bzw. bauaufsichtlich genehmigt worden sind. Für erforderliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen im Nachtschutzgebiet einschließlich des Einbaus schalldämmter Belüftungsanlagen gilt der Stichtag 9. November 2005.
- Erkundigen Sie sich bitte beim Team des Nachbarschaftsbüros, ob in der Vergangenheit bereits Zuschüsse zu baulichen Schallschutzmaßnahmen für Ihr Wohngebäude beantragt wurden und ob eventuell noch Ansprüche bestehen. Sie erfahren dann, welcher Antrag der passende für Sie ist.

Sie können sich die Anträge per Post zuschicken lassen oder direkt im Nachbarschaftsbüro, Flughafenstraße 105 in 40474 Düsseldorf, abholen. Sie finden die Anträge auch als PDF zum Download auf unserer Internetseite.

- Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und legen Sie alle angeforderten Nachweise für die einzelnen Antragsverfahren (in Kopie) bei. Den vom Eigentümer unterschriebenen Antrag mit sämtlichen Unterlagen senden Sie bitte an die auf den jeweiligen Anträgen genannte Adresse. Sie können Ihren Antrag auch gerne persönlich im Nachbarschaftsbüro abgeben.
- Ist Ihr Antrag vollständig, vereinbaren wir schriftlich mit Ihnen einen Ortstermin zur Inaugenscheinnahme Ihres Wohnobjekts und zur Aufnahme der technischen Daten. Unter Umständen kann es nötig sein, dass Sie uns drei Angebote über die Durchführung erforderlicher baulicher Schallschutzmaßnahmen vorlegen müssen. Das ist der Fall, wenn es sich nicht um Standardarbeiten, -maße oder -materialien handelt, so zum Beispiel bei speziellen, im Boden versenkbaren Fenstern.
- Für Lärmschutzmaßnahmen im Tag- und Nachtschutzgebiet erhalten Sie eine Erstattungsmitteilung. Sie nennt die Höhe der Erstattung. Jetzt können Sie einen Ausführungsbetrieb Ihrer Wahl mit der Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen beauftragen. Eine unverbindliche Liste über mögliche in Frage kommende Firmen ist im Nachbarschaftsbüro erhältlich.
- Für den Einbau der Schalldämmlüfter wird Ihr Antrag nach Prüfung an eine Fachfirma weitergeleitet.
- Bitte informieren Sie uns umgehend, sobald die Lärmschutzmaßnahmen in Ihrem Wohngebäude abgeschlossen sind. Anschließend erfolgt die Abnahme und Protokollierung der Lärmschutzmaßnahmen durch unsere Mitarbeiter. Sie erhalten abschließend eine endgültige Erstattungsmitteilung. Sobald Sie uns diese unterschrieben zurückgeschickt haben, wird der in der Erstattungsmitteilung zugesagte Betrag an die von Ihnen angegebene Bankverbindung angewiesen.

Häufig gestellte Fragen zu unserem Schallschutzprogramm

Was ist eine bauliche Schallschutzmaßnahme?

Als bauliche Lärmschutzmaßnahme gilt in der Regel der Einbau von schalldämmenden Fenstern, Balkontüren bzw. Dachfenstern in Wohngebäuden. Auch die Sanierung des Daches oder eines Teilbereichs des Daches kann eine erforderliche bauliche Schallschutzmaßnahme sein, die vom Flughafen bezuschusst wird. Voraussetzung für einen Antrag auf Prüfung des Schallschutzes im Dachaufbau ist, dass der Wohnraum im Dachgeschoss vor dem 4. März 1974 bauaufsichtlich als solcher genehmigt wurde. Gewerbliche Räume und gewerbliche Immobilien sind von der Förderung ausgenommen.

Welche Fenster werden bezuschusst?

Die Lärmschutzfenster müssen nach Lärmschutzklasse IV mit 41 dB(A) in eingebautem Zustand zertifiziert sein. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Prüfzeugnisses. Rollladenkästen werden zusätzlich gedämmt, um den erforderlichen Lärmschutz sicherzustellen.

Habe ich auch Ansprüche, wenn ich in der Vergangenheit bereits Zuschüsse erhalten habe?

Für Objekte, deren Eigentümer in der Vergangenheit bereits eine Erstattung vom Flughafen erhalten haben, die jedoch unter den eigenen Aufwendungen lag, wird der Differenzbetrag nach Antragstellung (Nacherstattungsantrag) vom Flughafen erstattet. Außerdem können eventuell noch bauliche Schallschutzmaßnahmen offen sein, die jetzt durchgeführt und bezuschusst werden können.

Wer baut die Lüfter ein?

Den Einbau von schalldämmten Belüftungsanlagen übernimmt eine Fachfirma. Als förderungswürdig können nur Räume anerkannt werden, die auf Grund ihrer Zweckbindung und ihrer bauordnungsrechtlichen Bestimmung als Schlafzimmer genutzt werden. Sämtliche anderen Räume (Wohn-, Arbeits-, Gästezimmer, Hobbyräume etc.) sind ausgenommen.

Habe ich als neuer Eigentümer erneut Ansprüche?

Flughafenzuschüsse bzw. Kompensationszahlungen beziehen sich allein auf die Immobilie. Pro Wohnobjekt kann somit nur ein Antrag gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt auch bei einem Eigentümerwechsel nur einmalig.

Bis wann kann ich meine Ansprüche geltend machen?

Am 7. Juli 2009 ist die umfassende Bestandskraft der Betriebsgenehmigung vom 9. November 2005 eingetreten. Gemäß Ziffer 9.7 dieser Betriebsgenehmigung können Ansprüche auf Schall-

schutz, die aus der Genehmigung resultieren, längstens fünf Jahre ab Eintritt der umfassenden Bestandskraft geltend gemacht werden. Diese Fünfjahresfrist begann am 8. Juli 2009 und endete demnach mit Ablauf des 7. Juli 2014.

Im Zuge unseres Antrags auf Planfeststellung mit Änderung unserer Betriebsgenehmigung, den wir am 27. Februar 2015 beim Landesverkehrsministerium eingereicht haben, setzen wir unser Schallschutzprogramm aber im Sinne des Anwohnerschutzes auf freiwilliger Basis fort. So haben Anwohner, die bisher noch keine Ansprüche auf Bezuschussung baulicher Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Flughafen geltend gemacht haben, weiterhin die Möglichkeit, entsprechende Anträge zu stellen.

Wie wurden die Konturen der Schutzgebiete ermittelt?

Die im Rahmen unseres Schallschutzprogramms bestehenden Lärmkonturen wurden von einem neutralen Gutachter, dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt in Göttingen (DLR) ermittelt. Das DLR berechnete die Gebiete in Anlehnung an das in der „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB)“ festgeschriebenen Berechnungsverfahren. Das Berechnungsverfahren der AzB ist Bestandteil des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Es ist so ausgelegt, dass die errechneten äquivalenten Dauerschallpegel die Werte realer Messungen grundsätzlich überschätzen.

Bei den Berechnungen werden die prognostizierten Flugbewegungen für die sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres berücksichtigt. Die AzB stellt dabei sicher, dass die Beiträge eines jeden Fluges zu der Fluglärmwirkung an einem bestimmten Punkt in der Flughafenumgebung erfasst werden und in die Berechnung des äquivalenten Dauerschallpegels eingehen. Berücksichtigt werden dabei auch

- die Flugzeugtypen, eingeteilt in Gruppen
- die Anzahl der Starts und Landungen
- der Verlauf der An- und Abflugrouten
- die Breite der Korridore, innerhalb derer die Flugzeuge auf diesen Strecken fliegen
- die seitliche Verteilung der Flüge im Korridor
- die Flughöhe
- die Fluggeschwindigkeit
- Pegelzu- und -abschläge, durch die die Änderungen der Triebwerksleistung während des Fluges abgebildet werden
- die Schallausbreitung in der Atmosphäre
- der vom Flughafengelände ausgehende Bodenlärm



Sie haben noch Fragen zu unserem freiwilligen Schallschutzprogramm?

Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen rund um unser Schallschutzprogramm.

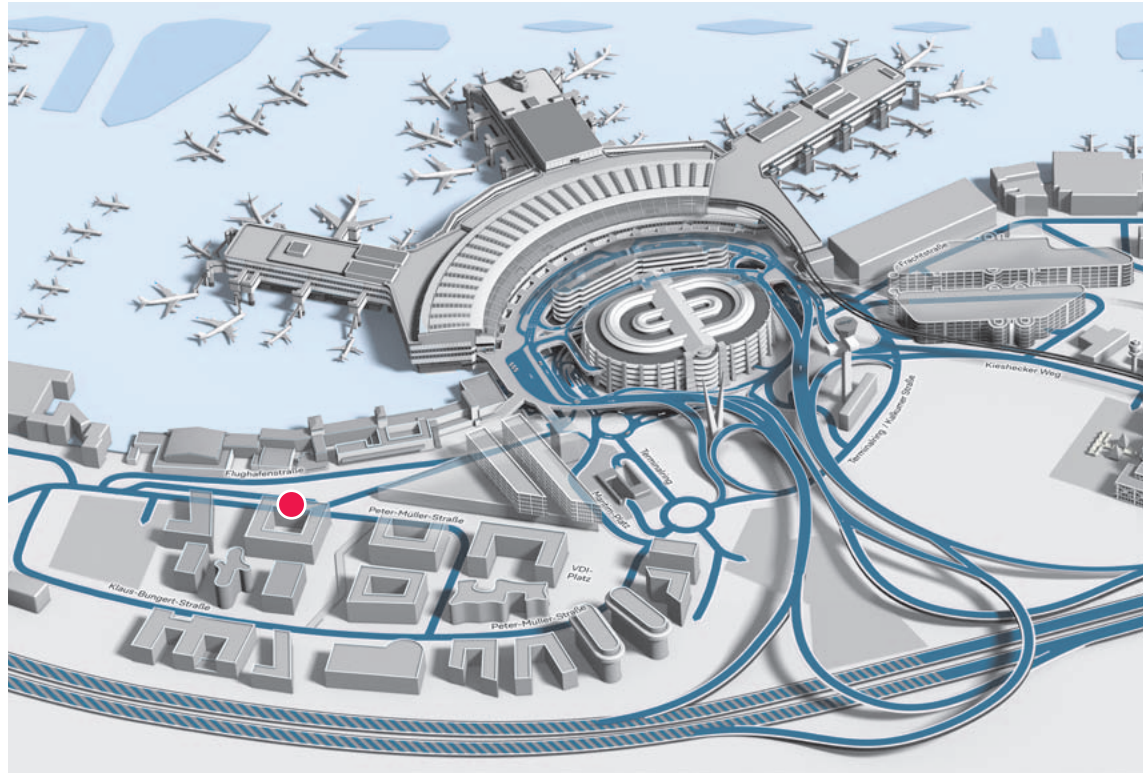
Sie erreichen uns unter:

T 0211 421-23366

M buergerinfo@dus.com

Gerne können Sie uns auch im Nachbarschaftsbüro besuchen. Sie finden uns im Erdgeschoss der Flughafenzentrale, Flughafenstraße 105, 40474 Düsseldorf.

Alle Informationen zu unserem Schallschutzprogramm finden Sie auch auf unserer Website dus.com im Bereich „Nachbarn“.



Schutz vor Fluglärm

Flughafen Düsseldorf GmbH
Nachbarschaftsbüro
Flughafenstraße 105
40474 Düsseldorf

oder
Postfach 30 03 63
40403 Düsseldorf

T 0211 421-23366
F 0211 421-24345
M buergerinfo@dus.com

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr
Di. und Do. 13.00 bis 16.00 Uhr

dus.com

Impressum

Flughafen Düsseldorf GmbH
Nachbarschaftsdialog
& Immissionsschutz
Gestaltung: Michael Nentwig
Fotos: Flughafen Düsseldorf GmbH
Stand: Januar 2020